



Verteiler Verbraucherschutz/Datenschutz

Brüssel, 8. November 2018

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22. Oktober 2018 stellte der konservative Berichterstatter im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments seinen Berichtsentwurf über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über Verbandsklagen vor.

Der Berichtsentwurf enthält eine Vielzahl von in Gesprächen angeregten Verbesserungen und Klarstellungen.

In dem Berichtsentwurf fordert der Berichterstatter das Festlegen von einheitlichen und strengen Kriterien für qualifizierte Einrichtungen für alle Mitgliedstaaten. Zum Beispiel sollte die klagebefugte qualifizierte Einrichtung über eine ausreichend große Mitgliederzahl (50 Verbraucher) verfügen, seit längerem bestehen (2 Jahre), kein Investitionsfonds oder Anwaltskanzlei sein und ihre Finanzierung offenlegen müssen. Die entsprechenden Änderungen finden Sie im Berichtsentwurf ab *Änderungsantrag 8ff.*

Eine der Wesentlichsten Änderungen, die auch wir gefordert hatten ist, dass eine Sammelklage nicht ohne Mandat eines Verbrauchers geführt werden darf (Opt-in-Prinzip). Eine Klage ohne Mandat soll aber bei Bagatellschäden möglich sein, an denen ausschließlich Verbraucher aus demselben Mitgliedstaat beteiligt sind (siehe dazu *Änderungsantrag 24*).

Die Sozialdemokratische Schattenberichterstatterin führte bei der Berichtsvorstellung allerdings aus, dass sich ihre Fraktion für ad-hoc gegründete Einrichtungen als qualifizierte Einrichtungen (siehe dazu *Änderungsantrag 16*) und die Möglichkeit der Prozessfinanzierung über Dritte (siehe dazu *Änderungsantrag 30*) einsetzen würde. Auch soll das Opt-in/Opt-out-Prinzip den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben.

Ob die oben genannten Änderungen im Berichtsentwurf enthalten bleiben, werden die kommenden Sitzungen der Berichterstatter und Ausschusssitzungen zeigen. Der Bericht soll noch im Dezember im Rechtsausschuss und Anfang 2019 im Plenum des Parlaments abgestimmt werden.

Im Rat der Europäischen Union bezweifelt man, das Dossier noch vor Ende dieser Legislaturperiode abschließen zu können. Dieser möchte jedenfalls die Opt-Out-Möglichkeit für Abhilfemaßnahmen aus dem Richtlinienvorschlag nicht streichen, weil einige Mitgliedstaaten wie zB Portugal dieses Verfahren anwenden. Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung über Dritte werde sich auch nur schwer aus dem Richtlinienvorschlag herausverhandeln lassen, weil in einigen Mitgliedstaaten die finanzielle Ausstattung von qualifizierten Einrichtungen sehr schlecht ist.

Anbei übersenden wir Ihnen den Berichtsentwurf. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Anmerkungen und Kommentare an das Europabüro senden. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anhang:

- Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG